

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Strassen

Vernehmlassung.ISKV@astra.ad-
min.ch

24. September 2025

Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Juni 2025 wurden die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung in rubrizierter Angelegenheit eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Gelegenheit.

Er begrüsst den Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV) im Grundsatz und verweist zur Beantwortung der gestellten Fragen auf das beiliegende Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage
• Antwortformular



S181-1159

Vernehmlassung

Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Ordonnance sur le système d'information relatif aux contrôles de la circulation routière

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Übrige
Absender: Regierungsrat des Kantons Aargau Regierungsgebäude 5001 Aarau
Wichtig – bis am 31.10.2025 <i>Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) und in einer PDF Version zurücksenden an Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch</i>

Fragen

1. Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme/nicht betroffen

Bemerkungen:

Der Regierungsrat begrüsst die Vorlage mit gewissen Vorbehalten. Es kann dazu im Detail auf die Antwort zu den nachfolgenden Fragen verwiesen werden.

-
2. Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN

Bemerkungen

Der Regierungsrat ist grundsätzlich einverstanden. Soweit eine abweichende Haltung besteht, wird dies nachfolgend ausgeführt.

3. Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN

Bemerkungen:

Beim Erlass des Bearbeitungsreglements ist sicherzustellen, dass Führerausweis- und Fahrzeugausweisdaten mittels Schnittstellen direkt ins ISK übernommen werden können.

7. Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?

☐ JA

☒ NEIN

Bemerkungen:

Der vorgesehene Datenkatalog gemäss dem Anhang der ISKV führt bei der Kontrolltätigkeit zu einem erheblichem Mehraufwand. Um diesen zu mindern, sind nur die zwingend im Zusammenhang mit Strassenverkehrskontrollen erforderlichen Daten zu erheben. Nicht dazu gehören aus Sicht des Regierungsrats die folgenden Daten:

- persönliche Identifikationsnummer (PIN IVZ-Personen);
- Daten über die Fahrerqualifizierungsnachweise;
- AHV-Nummer;
- Unternehmens-Identifikationsnummer (UID);
- Betriebs- und Unternehmensregisternummer (BUR);
- Angabe, ob juristische oder natürliche Person;
- Daten aus der Zulassungsbewilligung;
- Stammnummer;
- Fahrgestellnummer (FIN).

Diese Daten werden erst für die Rapportierung benötigt und zu diesem Zweck in ein separates Verarbeitungssystem eingepflegt. Eine Erfassung im ISK ist entsprechend nicht erforderlich. Wird an diesen Daten gleichwohl festgehalten, sind die entsprechenden Eingabefelder im ISK als "Kann-Felder" auszugestalten.

Eine derart weitgehende Datenerhebung würde zudem bei ausländischen Fahrzeuglenkenden zu einer noch längeren Kontrolldauer führen, weil bei diesen nicht auf Datenbanken zurückgegriffen werden kann. Oftmals bestehen zudem Sprachbarrieren, welche die Datenerhebung zusätzlich erschweren.

8. Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?

☐ JA

☒ NEIN

Bemerkungen:

Wie bereits bei der Antwort zur Frage 7 ausgeführt, ist der Datenkatalog gemäss dem Anhang der ISKV zu umfassend und auf das Notwendige zu reduzieren.

Zum vorgesehenen Art. 6 Abs. 1 lit. b ISKV ist im Speziellen noch Folgendes zu bemerken:

Die Definitionen der Fahrzeugkategorien in dieser Bestimmung entsprechen nicht den Fahrzeugkategorien gemäss der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS). Dies ist nicht sinnvoll und sollte zwingend überdacht werden.

9. Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?

☐ JA

☒ NEIN

Bemerkungen:

Wie bereits bei den Antworten zu den Fragen 7 und 8 ausgeführt, ist der Datenkatalog gemäss dem Anhang zur ISKV zu weit gefasst.

11. Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 12 E-ISKV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?

☐ JA

☒ NEIN

Bemerkungen:

Art. 22 Abs. a lit. a ISKV ist so zu ausgestalten, dass das Bundesamt für Strassen (ASTRA) die benötigten Informationen direkt aus dem Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ) beziehen kann. Durch die laufende Synchronisation der kantonalen Systeme mit dem IVZ sind diese Informationen beim ASTRA bereits vorhanden und es bedarf keiner zusätzlichen Übermittlung dieser Daten durch die Kantone.

25. Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

Bemerkungen:

Grundsätzlich ist der Regierungsrat damit einverstanden, sofern die Kantone vor einer Anpassung des Anhangs der ISKV miteinbezogen werden.

26. Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

Bemerkungen:

28. Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?

☐ JA

☒ NEIN

Bemerkungen:

Wie bereits bei den Antworten zu den Fragen 7 und 8 ausgeführt, ist der Anhang der ISKV zu weit gefasst. Diese Ausgestaltung führt bei den Kantonen zu einem erheblichen administrativen Aufwand ohne einen entsprechenden Mehrwert.

29. Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?

☒ JA

☐ NEIN

Bemerkungen:

30. Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?

☒ JA

☐ NEIN

Bemerkungen:

Es kann dazu auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden.